

Ausnahmen

In Ausnahmefällen dürfen oder müssen geschützte Bäume doch gefällt werden. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- ▶ Es liegt eine gesetzliche Verpflichtung zur Entfernung des Baumes ohne zumutbare Befreiungsmöglichkeit vor.
- ▶ Es liegt eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks vor, die sonst erheblich eingeschränkt wäre.
- ▶ Es besteht eine bedeutende Gefahr für Personen oder wertvolle Dinge ohne zumutbare Abwendungsmöglichkeit.
- ▶ Es ist offiziell eine Erkrankung des Baumes festgestellt, so dass die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- ▶ Die Beseitigung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.
- ▶ Es dient der Entwicklung benachbarter Bäume in einem Bestand.



Anträge für Ausnahmen und Befreiungen

Für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung muss ein Antrag bei der Stadt Osnabrück, Fachdienst Naturschutz- und Waldbehörde gestellt werden. Dem Antrag müssen folgende Inhalte beigefügt werden:

- ▶ Bestandsplan mit Angaben zu Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser
- ▶ Begründung zur geplanten Maßnahme
- ▶ Fotos

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Einen entsprechenden Online-Antrag können Sie über die Internetseite www.osnabrueck.de/baumschutzsatzung im ServicePortal der Stadt Osnabrück stellen.

Wenn es erforderlich ist, kann die Stadt Osnabrück als Entscheidungsgrundlage ein einschlägiges Gutachten einfordern.

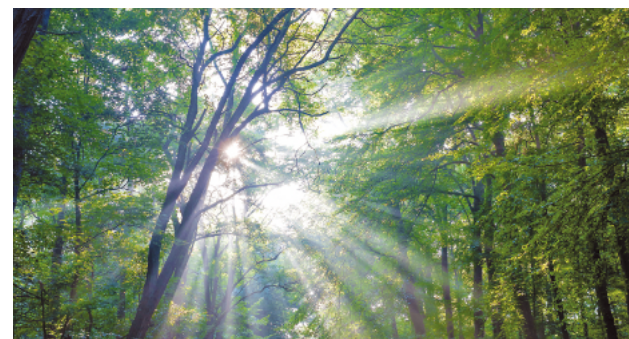
Befreiungen

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vor, kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 41 Niedersächsisches Naturschutzgesetz erteilt werden, wenn:

- ▶ Dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.
- ▶ Die Einhaltung der Regeln für jemanden eine unzumutbare Belastung wäre und die Abweichung mit dem Schutz der Natur und Landschaft vereinbar ist.

Gebühren

Ausnahme- und Befreiungsbescheide sind gebührenpflichtig und werden nach der Allgemeinen Gebührenordnung Niedersachsen abgerechnet.



Beratung und Informationen

Ein wichtiger Teil der Osnabrücker Baumschutzsatzung ist die Beratung.

Auf der Internetseite www.osnabrueck.de/baumschutzsatzung finden Sie Informationen dazu. Sollten Sie ein persönliches Beratungsgespräch wünschen, vereinbaren Sie gerne einen Termin (Kontakt siehe unten).

Für sämtliche Fragen rund um die Baumschutzsatzung sind wir gerne für Sie da und helfen Ihnen weiter.



Stadt Osnabrück

Fachdienst Naturschutz- und Waldbehörde
Telefon: 0541 323-3741
E-Mail: baumschutzsatzung@osnabrueck.de



www.osnabrueck.de/baumschutzsatzung

Die Osnabrücker Baumschutzsatzung

Alle Informationen auf einen Blick

OSNA
BRÜCK
Die Friedensstadt



Gemeinsam Bäume in Osnabrück schützen

Ob in den historischen Wallanlagen, im Bürgerpark, entlang der Hase oder in den zahlreichen privaten Gärten: Bäume prägen das Stadtbild von Osnabrück. Sie sind unverzichtbare Elemente unserer Lebensqualität.

Gerade großkronige Bäume wirken sich positiv auf das Stadtklima aus, verbessern spürbar die Luftqualität und schaffen wertvolle Orte der Ruhe und Erholung.

Gleichzeitig dienen Bäume vielen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.



Während manche Bäume bereits über Bebauungspläne oder die Ausweisung als Naturdenkmal geschützt sind, schließt die Stadt Osnabrück nun eine entscheidende Lücke zum Schutz der Bäume.

Da unter anderem der private und öffentliche Baumbestand eine immense ökologische Bedeutung besitzt, hat der Rat der Stadt am 17. März 2026 die Einführung der Baumschutzsatzung beschlossen, um dieses Naturerbe auf privaten und öffentlichen Flächen langfristig zu sichern.

Diese Bäume sind geschützt

Der Schutz gilt im Stadtgebiet auf innerstädtischen Flächen für folgende Bäume, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen werden:

- ▶ **Laub- und Nadelbäume:** ab einem Stammumfang von 100 cm.
- ▶ **Eiben:** ab einem Stammumfang von 60 cm.
- ▶ **Mehrstämmige Bäume:** wenn mindestens einer der Stämme einen Umfang von 60 cm aufweist.
- ▶ **Baumgruppen:** Gruppen ab fünf Bäumen, deren Kronen ineinander gewachsen sind oder sich berühren, sofern jeder einzelne Baum einen Umfang von mindestens 60 cm besitzt.
- ▶ **Ersatzpflanzungen:** Alle Bäume, die als Ersatz für eine Fällung gepflanzt wurden, stehen ab dem Zeitpunkt der Pflanzung unter Schutz – unabhängig von ihrem aktuellen Umfang.



Ersatzpflanzungen

Wird eine Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes erteilt, ist gemäß § 8 der Baumschutzsatzung als Ersatz **ein neuer standortgerechter Laubbaum** vorrangig auf dem gleichen Grundstück zu pflanzen.

- ▶ Diese Ersatzpflanzung muss einen Stammumfang von 16 – 18 cm aufweisen und dreimal verschult sein.
- ▶ Sie steht ab der Pflanzung unter dem Schutz der Baumschutzsatzung.
- ▶ Die Anzahl der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

Eine Empfehlungsliste für die Gehölzpflanzung finden Sie im ServicePortal der Stadt Osnabrück unter „Dokumente“ (siehe Rückseite).

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, selbst eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, kann die Stadt Osnabrück eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.100 Euro je Baum erheben.

Unaufschiebbare Akutmaßnahmen

Droht ein Baum unmittelbar umzustürzen oder brechen große Äste ab, dürfen Sie sofort handeln, um Gefahren für Personen oder schwere Sachschäden abzuwenden (Herstellung der Verkehrssicherheit).

Wichtig bei Akutmaßnahmen:

Sie müssen die Maßnahme spätestens am folgenden Werktag mit einer Begründung dem Fachdienst Naturschutz- und Waldbehörde melden. Dokumentieren Sie den Zustand des Baumes vor und nach dem Eingriff zwingend mit Fotos.

Weiterhin erlaubt sind

- ▶ fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik.
- ▶ unaufschiebbare **Akutmaßnahmen** zur Herstellung der Verkehrssicherheit, Abwehr einer Gefahr für Personen und Vermeidung bedeutender Sachschäden.

Wichtig

Bitte denken Sie in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September auch an die Hecken- und Gehölzschutzfrist!

Achten Sie zudem auf den Schutz wildlebender Tiere und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten!